

STATUTEN

I. NAME, SITZ und ZWECK

1. Unter dem Namen Spielgruppenverein Chnopfdruckli besteht der Verein im Sinne der Art.60 ff ZGB mit Sitz in Frick.
2. Der Verein unterstützt eine Spielgruppe in Frick für Kinder im Alter von 2½ Jahren bis zum Kindergarteneintritt. Er ist zuständig für die Finanzierung und die Anstellung einer geeigneten Spielgruppenleitung.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. MITGLIEDSCHAFT

4. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Zielsetzung des Vereins unterstützen. Für Spielgruppeneltern ist der Vereinsbeitritt obligatorisch.
5. Die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
6. Mitglieder werden durch die Einzahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages in den Verein aufgenommen.
7. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem schriftlichen Austrittsbegehren, zwei Monate nach dem Austrittsdatum, dem Ausschluss oder dem Tod. Ein Austritt erfolgt auf Ende des Geschäftsjahres (30. Juni).
8. Ein Ausschluss wird vom Vorstand vorgenommen, wenn ein Mitglied dem Bestreben des Vereins zuwiderhandelt oder seinen Mitgliederbeitrag nicht bezahlt.

III. ORGANISATION

9. Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
10. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Weitere Versammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen.
11. Die Mitgliederversammlung findet jeweils im Herbst statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn dies mindestens ein Fünftel der Mitglieder verlangt.

12. Die Mitgliederversammlung wird mit einem Schreiben an die Mitglieder mindestens 14 Tage im Voraus, unter Angaben der Traktanden, einberufen.
13. Die Mitgliederversammlung
 - überprüft und genehmigt den Jahresbericht, die Rechnung und das Budget.
 - setzt die Mitgliederbeiträge fest.
 - wählt den Vorstand
 - wählt den/die Präsidentin
 - fasst Beschlüsse über Anträge der Mitglieder.
 - entscheidet über die Statuten.hat die Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstandes und kann ihn jederzeit abberufen.
14. Die Anträge sind mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
15. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfaches Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
16. Jedes Mitglied ist bei Beschlussfassung in eigener Sache vom Stimmrecht ausgeschlossen.
17. Über die Beschlüsse wird Protokoll geführt.
18. Der Vorstand besteht aus:
 - Präsidentin
 - Vizepräsidentin
 - Vorstandsmitglied
 - Kassiererin
 - Aktuarin
 - Leiterin der Spielgruppe (Beisitz ohne Stimm- und Wahlrecht).
19. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Amtsdauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
20. Der Vorstand ...
 - führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diese nach Außen.
 - organisiert die jährliche Mitgliederversammlung.
 - übernimmt die administrative Organisation der Spielgruppe, sowie die Regelung des Anstellungsverhältnisses für die Spielgruppenleitung.
 - unterstützt die von der Spielgruppenleitung organisierten Elternaktivitäten.
21. Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von Präsidentin - Vizepräsidentin - Kassiererin - Aktuarin je zu Zweien.

IV. FINANZIELLES

22. Der Verein verfügt zur Verfolgung des Vereinszweckes über:

- die Mitgliederbeiträge
- die monatlichen Beiträge der Spielgruppeneltern.

Er kann Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

23. Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

24. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Juli bis 30. Juni.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

25. Eine Änderung der Statuten ist vom absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten an einer Mitgliederversammlung zu beschliessen.

26. Eine Auflösung des Vereins kann von einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten an einer Vereinsversammlung beschlossen werden.

27. Ergibt sich bei der Auflösung des Vereins ein Überschuss, so fällt dieser in das Eigentum einer bestehenden Spielgruppe in der Region. Die entsprechende Organisation wird von der Auflösungsversammlung bestimmt.

28. Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 29. August 1990 gutgeheissen. Anlässlich der Generalversammlung vom 18. September 2013 wurden Artikel 2, 7 und 10 sprachlich abgeändert und der alte Art. 23 wurde gestrichen. Alle genannten Änderungen wurden an der hier erwähnten Generalversammlung genehmigt.

Frick, 2. Juli 2014

Spielgruppenverein CHNOPFDRUCKLI